

Corporate Governance Bericht der House of Logistics and Mobility (HOLM) GmbH über das Geschäftsjahr 2018

I. Einleitung

Das Land Hessen hat einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Hessen beschlossen.

Dieser stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Unternehmen dar, an denen das Land Hessen beteiligt ist. Diese Regeln beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der PCGK des Landes Hessen soll eine anhaltende Verbesserung der Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Landesbeteiligung durch ihre Organe anstoßen und dadurch eine wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Beteiligung verfolgten Ziele sicherstellen.

Die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung steigern die Transparenz der Entscheidungsabläufe in Unternehmen mit Landesbeteiligung und stärken das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmensorgane. Durch mehr Information und Nachprüfbarkeit wird das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit hessischer Beteiligung und in das Land Hessen als Anteilseigner erhöht.

Die Beteiligungsverwaltung im Hessischen Ministerium der Finanzen überprüft den PCGK regelmäßig und passt ihn bei Bedarf an neuere Entwicklungen an.

Das Land Hessen hält an der House of Logistics and Mobility (HOLM) GmbH 86,5 % der Geschäftsanteile, womit es Mehrheitsgesellschafter ist. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 28. März 2017 hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass die Gesellschaft die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen anwendet und Geschäftsführung und Aufsichtsrat jährlich zur Entsprechung sowie begründetem Abweichungen von Empfehlungen des Kodex eine gemeinsame Erklärung abgeben (Corporate Governance Bericht).

Für das Geschäftsjahr 2018 kommt die Fassung des PCGK vom 09. November 2015 zur Anwendung

II. Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen – mit Ausnahme der unter Ziff. III dargestellten Abweichungen – in der House of Logistics and Mobility (HOLM) GmbH entsprochen wurde und entsprochen wird.

III. Abweichungen von Empfehlungen und Anregungen des PCGK

Der PCGK des Landes Hessen spricht Empfehlungen (hierfür verwendet der Kodex das Wort „soll“) sowie Anregungen (hierfür verwendet der Kodex das Wort „sollte“). Abweichungen von Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht offenzulegen und zu begründen; von Anregungen kann grundsätzlich ohne Offenlegung abgewichen werden (allerdings wird angeregt auch zu dieser Stellung zu nehmen).

1. 4.1.4 (Empfehlung)

Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Die Korruptionsprävention wird durch die vorliegenden Strukturen und Prozesse sichergestellt. Insbesondere im Bereich des Bestellwesens bestehen diverse Sicherungselemente, welche die Einbeziehung der Leiter sowie der Geschäftsführung selbst voraussetzen. Insoweit ist, unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft, keine separate Stelle eingerichtet.

2. 4.2.1 (Anregung)

Die Geschäftsleitung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.

Die Gesellschaft wird von einem Einzelgeschäftsführer geführt. Im Hinblick auf Größe und Aufgaben ist dies angemessen. Die Handlungsfähigkeit im Außenverhältnis wurde und wird durch eine Einzelprokura und mehrere Handlungsvollmachten sichergestellt.

3. 4.3.2 zweiter Absatz (Empfehlung)

Variable Komponenten der Vergütung (in Anstellungsverträgen der Geschäftsleitung) sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren.

Die zeitliche Komponente konnte im Geschäftsjahr nicht eingehalten werden.

4. 4.3.2 zweiter Absatz (Anregung)

Die variablen Komponenten der Vergütung (der Geschäftsleitung) sollten eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage wurde in der Tantiemenvereinbarung nicht berücksichtigt.

5. 5.1.3 (Empfehlung)

Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Der Gesellschaftsvertrag der HOLM GmbH enthält bereits alle wesentlichen Regelungen, welche eine entsprechende Geschäftsordnung üblicherweise enthält. Dies ergibt sich aus einem Abgleich mit der Mustergeschäftsordnung des Landes Hessen. Eine Geschäftsordnung würde somit eine nicht notwendige Doppelung der Regelungen darstellen.

6. 5.2.1 erster Absatz (Empfehlung)

Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll auch auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Land Hessen (hier mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einer Behörde), der Stadt Frankfurt am Main sowie dem HOLM e.V. in das Kontrollgremium entsandt. Es liegt insoweit kein Wahlverfahren mit Vorschlägen vor, vielmehr steht die Entsendung in Abhängigkeit der Entsendenden (siehe auch unten unter IV).

7. 6.2.1 erster Absatz (Empfehlung)

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden (Vergütungsbericht). Der Vergütungsbericht soll auch das Vergütungssystem für die Mitglieder der Geschäftsleitung in allgemein verständlicher Form erläutern. Er soll darüber hinaus Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Die Vergütung des Geschäftsführers sowie des Prokuristen werden im Vergütungsbericht in Summe dargestellt. Die gewählte Darstellung dient dem Interesse der Gesellschaft.

IV. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Aufsichtsrat der HOLM GmbH besteht gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags aus sechs Mitgliedern. Das Land Hessen entsendet drei Mitglieder, davon eine/n Vertreter/in aus dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, eine/n Vertreter/in aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und eine/n Vertreter/in aus dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Die Stadt Frankfurt am Main entsendet zwei Mitglieder, wobei gemäß § 125 der Hessischen Gemeindeordnung grundsätzlich der/die Oberbürgermeister/in gesetztes Mitglied des Aufsichtsrates ist. Der HOLM e.V. entsendet im Einvernehmen mit dem Land Hessen eine/n Vertreter/in aus Wirtschaftsunternehmen in den Aufsichtsrat, das Mitglied des Vereinspräsidiums ist und vorzugsweise die Logistik- und Mobilitätsbranche vertritt.

Im Geschäftsjahr 2018 bestand der Aufsichtsrat aus sechs bzw. fünf Männern.

Wie unter III.6. dargestellt, ist die Zusammensetzung des Gremiums und somit der Frauenanteil durch die Entsendungen des Landes Hessen, der Stadt Frankfurt am Main sowie des HOLM e.V. bedingt.

V. Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Vergütung des Überwachungsorgans

Der Gesellschaftervertrag und die internen Regelungen der HOLM GmbH sehen keine Gewährung von Sitzungsgeldern oder anderweitiger Vergünstigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Entsprechend der fehlenden Grundlage für die Gewährung von Sitzungsgeldern oder anderweitiger Vergünstigungen, wurden solche im Geschäftsjahr auch nicht angefragt oder gewährt.

Vergütung der Geschäftsleitung:

Die Gesellschaft wird von einem Einzelgeschäftsführer geführt (siehe III.2). Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers und des Prokuristen betragen im Geschäftsjahr 2018 einschließlich geldwerter Vorteile EUR 350.070,00.

Wiesbaden, 05.07.2019

Frankfurt am Main, 28.06.2019

(im Original gez.)

(im Original gez.)

Staatssekretär Jens Deutschendorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats
HOLM GmbH

Michael Kadow
Geschäftsführer
HOLM GmbH